



HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 | D-65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Kreisausschüsse der Landkreise
– Kreisbrandinspektoren –

m. d. B. um Weiterleitung an die
kreisangehörigen Kommunen

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
– Leiterinnen und Leiter
der Berufsfeuerwehren –

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
– Leiterin und Leiter der Feuerwehr –

nachrichtlich:

Regierungspräsidium

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

– Brandschutzdezernate –

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kurt-Schumacher-Straße 2
34117 Kassel

AGBF Hessen
c/o Berufsfeuerwehr Frankfurt
Herrn Dir BrandD Röck
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Geschäftszeichen: 0005-V1-50d02-00002#2025-00001

Bearbeitung: Herr Ladzinski | Tel.: +49 (611) 353 1471 | Fax: (0611) 353 1426 | E-Mail: fabian.ladzinski@innen.hessen.de

Erreichbarkeit: <https://innen.hessen.de/>

Ihr Zeichen: - | Ihre Nachricht: -

Datum: 19.08.2026

Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen

Bezug: Erlass vom 11. Oktober 2018 (StAnz. S. 1254)

Erlass vom 12. Dezember 2025 (StAnz. 2026, S. 7)

Zum Erwerb des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens ergeht folgender Erlass:

1. Stiftungsregelung

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Ausbildungsdienst der Feuerwehr stifte ich ein Feuerwehrleistungsabzeichen in vier Stufen.

2. Stufen des Feuerwehrleistungsabzeichens

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird in vier Stufen verliehen:

1. Stufe: Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen,
2. Stufe: Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen,
3. Stufe: Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen und
4. Stufe: Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen.

3. Gestaltung des Feuerwehrleistungsabzeichens

Das Feuerwehrleistungsabzeichen zeigt im Untergrund stilisierte Flammen. Vor ihnen in der Mitte befindet sich das Hessische Landeswappen. Der Feuerwehrhelm über ihm und die gekreuzten Feuerwehrräute zwischen Wappen und Flammen symbolisieren den Schutz der Hessischen Heimat vor Bränden durch die Feuerwehren. Flammen und Wappen sind eingerahmt durch einen ovalen, aufrechtstehenden Eichenlaubkranz.

Das Feuerwehrleistungsabzeichen besteht aus Leichtmetall. Die Ausführung ist in der ersten Stufe brüniert, in der zweiten Stufe bronziert, in der dritten Stufe silberbronziert und in der vierten Stufe goldbronziert.

4. Voraussetzungen für den Erwerb

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die das 17. Lebensjahr vollendet, an der Feuerwehrleistungsübung teilgenommen und die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben.

4.1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Zu erbringende Leistung:

Die erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung. Dies bedeutet, dass die Mannschaft mindestens die Feuerwehrleistungsstufe „Bronze“ im Wettbewerb erreicht hat.

4.2 Bronzenes, Silbernes oder Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Voraussetzung für den Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Leistungsabzeichens ist der Besitz der nächst niedrigeren Stufe des Feuerwehrleistungsabzeichens.

Zu erbringende Leistungen:

Erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung in einem weiteren Jahr sowie erfolgreicher Abschluss der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens.

4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung

Das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen mit Zusatzkennzeichnung wird in fünf Stufen für fünf-, zehn-, 15-, 20- und 25-malige erfolgreiche Teilnahme an der Hessischen Feuerwehrleistungsübung verliehen. Weitere Voraussetzung für den Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens mit Zusatzkennzeichnung ist die erfolgreiche Teilnahme an der zusätzlichen Leistung zum Erwerb des goldenen Leistungsabzeichens im jeweiligen Jahr.

Zusätzlich erhalten die Abzeichen nach der fünften, nach der zehnten, nach der fünfzehnten, nach der zwanzigsten sowie nach der fünfundzwanzigsten erfolgreichen Teilnahme eine entsprechende Kennzeichnung.

4.4 Zusätzliche Leistung zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen und Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens

Zum Erwerb des Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens ist zusätzlich zur erfolgreichen Teilnahme an der Feuerwehrleistungsübung im zeitlichen Anschluss und am Ort der Feuerwehrleistungsübung ein Fragebogen mit Fachfragen erfolgreich schriftlich zu beantworten.

Der Fragebogen muss innerhalb der vorgegebenen Zeit beantwortet und abgegeben sein. Die erfolgreiche Teilnahme wird im Leistungsbuch bestätigt.

Die Ausgabe der Fragebogen, die Aufsicht während ihrer Beantwortung, deren Auswertung und Eintragungen im Leistungsbuch obliegen der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter.

Die Fragebogen für den Erwerb der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichen werden von der Hessischen Landesfeuerwehrschule jährlich neu erstellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fachfragen richtig beantwortet sind.

4.4.1 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es werden 16 Fachfragen aus den Feuerwehrdienstvorschriften 1, 3 und 10 sowie den Bereichen Brennen, Fahrzeugkunde, lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe), Löschen, physische und psychische Belastung, Rechtsgrundlagen, Unfallverhütung/Unfallversicherung sowie Verhalten bei Gefahr gestellt. Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zehn Minuten.

4.4.2 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es sind 32 Fachfragen zu beantworten. Neben den Fragen zum Erwerb des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens sind auch Fragen aus den Bereichen Atemschutz, Sprechfunk, Wasserförderung sowie Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung zulässig. Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

4.4.3 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Es sind 32 Fachfragen zu beantworten. Neben den Fragen zum Erwerb des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens sind auch Fragen aus den Bereichen Einsatztaktik und Feuerwehrdienstvorschrift 500 zulässig. Die Höchstzeit der Beantwortung beträgt zwanzig Minuten.

5. Tragevorschriften

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird nur in der höchsten erworbenen Stufe getragen. Das Uniformabzeichen wird am Feuerwehrdienstanzug in der Mitte der linken Brusttasche, das Zivilabzeichen am linken Rockaufschlag des Zivilanzuges getragen.

Die Berechtigung zum Tragen des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens wird im Leistungsbuch eingetragen.

6. Verleihung des Feuerwehrleistungsabzeichens

Nach Abschluss der Leistungsübung prüft die Landrätin oder der Landrat beziehungsweise die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister abschließend, ob die Leistungen für die Verleihung des Eisernen, Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbracht sind. Nach erbrachter Leistung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Feuerwehrleistungsabzeichen im Original (Uniformabzeichen) und ein Feuerwehrleistungsabzeichen als Anstecknadel (Zivilabzeichen).

Die Verleihung der Feuerwehrleistungsabzeichen erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat, in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Die Verleihung soll in eindrucksvoller Weise im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der die oder der Beliehene angehört oder einer größeren Gemeinschaftsveranstaltung mehrerer Feuerwehren erfolgen.

7. Vorhaltung und Ausgabe der Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium vorgehalten und kostenlos abgegeben.

Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden den Regierungspräsidien zur Verfügung gestellt, und können gegen Nachweis der Verwendung bei dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium nachbestellt werden.

Die Landkreise und Städte können eine Anzahl von Feuerwehrleistungsabzeichen auf Vorrat erhalten.

8. Einziehung der Feuerwehrleistungsabzeichen

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistungen nicht oder durch Anwendung unlauterer Mittel erbracht wurden.

9. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Meine Erlasse vom 11. Oktober 2018 (StAnz. S. 1254) sowie vom 12. Dezember 2025 (StAnz. 2026, S. 7) werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Wiesbaden, 03.08.2026

Der Erlass wurde im Staatsanzeiger Nr. 34 2026 des Landes Hessen veröffentlicht. Ich bitte um Kenntnisnahme und Information Ihrer nachgeordneten Bereiche.

Im Auftrag

gez. Dr. Tobias Bräunlein

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.